

Seite 17 des Schreibens von Völker & Partner vom 05.11.2003

In Übereinstimmung mit den zuvor getroffenen Abreden lehnte es die Beklagte zu 3) ferner im Nachhinein ab, eine den Vorgaben der MaBV entsprechende Bürgschaft herauszulegen. Die Beklagte zu 3) wollte und konnte nicht als bauträgerfinanzierende Bank auftreten. Denn zum einen finanziert die Beklagte zu 3) als regional tätige Sparkasse grundsätzlich keine Projekte außerhalb ihres Geschäftsgebietes. Zum anderen musste das Gesamtengagement „HMK-Gruppe“ eingedenk der ja bereits zuvor eingetretenen Insolvenz der HMK-Sanierungsbau GmbH trotz der prinzipiell vorhandenen Bereitschaft, die Gruppe bei der Konsolidierung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse jedenfalls bis auf weiteres zu unterstützen, schon damals als risikobehaftet angesehen werden. Aus diesem Grunde war das o. 2. unter Beweis gestellte Stillhalteabkommen – im Übrigen seinerseits Ausdruck der Tatsache, dass die Beklagte nicht als bauträgerfinanzierende Bank fungierte – auch bis Ende des Jahres 2000 *befristet*.

c. Umschuldung in Höhe von 320.000,-- DM

Für die klägerseitig unter Ziff. 3 vorgetragene „Umschuldung in Höhe von 320.000,-- DM“ lassen sich dem Beschluss des Kreditausschusses der Beklagten zu 3) keine Anhaltspunkte entnehmen. Der Kläger möge darlegen, auf welche angeblich zugesagte Umschuldung er Bezug nimmt. Die Beklagte zu 3) hat von einer solchen Umschuldung keine Kenntnis.

d. KK-Kreditlimit in Höhe von 100.000,-- DM

Zutreffend ist, dass sich die Beklagte zu 3) gegenüber der HMK Bausanierungs-GmbH – nicht aber gegenüber den Beklagten zu 1) und 2), geschweige denn gegenüber dem Kläger – bereit erklärt hatte, einen internen KK-Kreditlimit in Höhe von 100.000,-- DM auf dem Konto Nr. 3627684 zu genehmigen. Insoweit ging der Kreditausschuss der Beklagten zu 3) jedoch selbstverständlich von den Angaben des Beklagten zu 2) über die wirtschaftliche Situation „seiner“ Firmen im Zeitpunkt der Genehmigung, also (spätestens) im August 2000, aus. Eine Sperrung der Kredite und Konten zu einem späteren Zeitpunkt sollte damit natürlich nicht ausgeschlossen werden. Die Beklagte zu 3) sah sich vielmehr im Januar 2001 zum Handeln genötigt, nachdem sich im Anschluss an das Gespräch zwischen dem Zeugen Heinzelmann und dem Beklagten zu 2) herausgestellt hatte, dass dieser die im Rahmen des Gesprächs zugesagten Leistungen nicht würde erbringen können. Ex post hat sich diese Einschätzung denn auch in vollem Umfang bestätigt, wie sich aus dem Gutachten der BMS AG vom Januar 2001 ergibt. In diesem Gutachten wird